

Antrag

**der Abgeordneten Vera Wollenberger, Gerd Poppe, Werner Schulz (Berlin),
Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Für eine Zivilisierung internationaler Beziehungen – Politik nicht-militärischer Konfliktlösung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Zusammenbruch des sowjetischen Imperiums hat sich die sicherheitspolitische Situation in Europa grundlegend geändert. Die Ost-West-Konfrontation hat sich in ihrem Kern aufgelöst. Der Kalte Krieg mit seinem ideologischen Konflikt, mit der Rüstungskonkurrenz und der beidseitigen nuklearen Abschreckung ist unweigerlich zu Ende.

Damit eröffnen sich konkrete Chancen für eine Neugestaltung Europas. Die Strukturveränderungen im internationalen System, die zunehmende Vernetzung von Weltpolitik und -ökonomie, die Globalisierung der Beziehungen und der Problemlagen erfordern ein neues Denken gegenüber den althergebrachten Kategorien von Sicherheitspolitik.

Die Gefahr einer militärischen Auseinandersetzung zwischen hochgerüsteten Blöcken mit der Möglichkeit eines Nuklearkrieges ist geringer geworden, hingegen hat die Wahrscheinlichkeit konventioneller Kriege zwischen einzelnen Staaten und Nationalitäten zugenommen. An die Stelle der nuklearen Bedrohung ist eine Vielzahl von Konflikten getreten, deren Intensität zwar weniger gering ist, deren Eskalationswahrscheinlichkeit allerdings tendenziell zugenommen hat.

Die Universalität der Menschenrechte verlangt zudem, daß die Verteidigung der Menschenrechte und der Schutz von Minderheiten nicht als Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten zurückgewiesen werden kann.

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich gegenüber den klassischen Instrumenten für eine Zivilisierung der internationalen Beziehungen ein und verfolgt deshalb vorrangig eine Politik nicht-militärischer Konfliktlösung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Der Artikel 24 GG wird wie folgt neu gefaßt:

„Artikel 24
Zwischenstaatliche Einrichtungen

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen. Soweit Hoheitsrechte der Länder berührt werden, bedarf das Gesetz der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesrates.

(2) Übertragungen von Hoheitsrechten nach Absatz 1 dürfen nur vorgenommen werden, wenn der nach innerstaatlichem Recht bestehende Grundrechtsschutz sowie demokratische Mitwirkungs- und Kontrollrechte gewährleistet werden. Der Bund ist verpflichtet darauf hinzuwirken, daß bestehende zwischenstaatliche Einrichtungen die Grundsätze der Artikel 20 und 26 wahren.

(3) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit und Zusammenarbeit einordnen, denen Staaten angehören und beitreten, die voreinander Schutz suchen. Er wird hierbei in Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung der Sicherheit und Zusammenarbeit zwischen den Völkern herbeiführen und gewährleisten.

(4) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.“ *)

2. Der Artikel 87 a GG wird wie folgt neu gefaßt:

„Artikel 87 a
Aufstellung und Befugnisse der Streitkräfte

(1) Der Bund kann Streitkräfte zur Verteidigung aufstellen. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(2) Der Bund kann die Befugnis zur Aufstellung von Streitkräften einer überstaatlichen Einrichtung übertragen, die im Rahmen eines Systems kollektiver Sicherheit und Zusammenarbeit der Wahrung des Friedens in der Welt dient. Die Regelungen des Artikels 24 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Außer zur Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und zur Verteidigung im Rahmen von Bündnisverpflichtungen im Falle eines unverschuldeten Angriffs dürfen Angehörige der Streitkräfte im Ausland nur für friedenserhaltende Maßnahmen nach Artikel 24 Abs. 4 GG eingesetzt werden. Für derartige Maßnahmen kann der Bund

*) Entspricht Artikel 24 Abs. 3 GG.

dem Generalsekretär der Vereinten Nationen auf sein Ersuchen und bei Vorliegen eines Beschlusses des Sicherheitsrates sowie mit Zustimmung der am Konflikt beteiligten Staaten Angehörige der Streitkräfte unterstellen, die nur mit leichten Waffen zum Selbstschutz ausgerüstet sind, und sich als aktive Berufs- und Zeitsoldaten für solche Einsätze freiwillig gemeldet haben. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich nicht an friedenserhaltenden Maßnahmen gegenüber Anrainerstaaten. Jeder Einsatz erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(4) Den Streitkräften kann durch Bundesgesetz für den Verteidigungsfall und den Spannungsfall die Befugnis übertragen werden, nach Maßgabe des Polizeirechts zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfall und im Spannungsfall der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte sind an das Polizeirecht gebunden und wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.“

III. Der Deutsche Bundestag stimmt einer Beteiligung der Bundeswehr an Peace-Keeping-Operations (Blauhelm-Missionen) zu. Die Beteiligung der Bundeswehr sollte unter folgenden Maßgaben erfolgen:

- Ausschöpfung aller staatlichen und nichtstaatlichen nichtmilitärischen, gewaltfreien Möglichkeiten einer Konfliktschlichtung,
- Einsatz nur im Rahmen der Vereinten Nationen als eines völkerrechtlich institutionalisierten kollektiven Sicherheitssystems, also nicht im Rahmen von Militärbündnissen wie NATO oder WEU,
- Reform der VN-Charta mit dem Ziel, den Status permanenter Mitglieder im Sicherheitsrat aufzuheben, und Verzicht auf ein Vetorecht,
- Einsatz nur an Peace-Keeping-Operations, die dem Kapitel VI der VN-Charta zugeordnet werden sollten,
- kein Einsatz in Anrainerstaaten,
- Kontingentbegrenzung auf maximal 2 000 Soldaten,
- weitere Reduzierung des Bundeswehrumfanges und eine Strukturreform der Bundeswehr, die deren strukturelle Nichtangriffsfähigkeit zum Ziel hat.

Bonn, den 2. Juli 1992

Vera Wollenberger

Gerd Poppe

Dr. Wolfgang Ullmann

Konrad Weiß (Berlin)

Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland setzt primär auf nichtmilitärische Instrumente zur Einflußnahme in den internationalen Beziehungen. Peace-Keeping-Operations (Blauhelm-Missionen) sind die letzte Stufe des Konfliktschlichtungsverfahrens, in dem die Ergebnisse einer nichtmilitärischen Konfliktbewältigung abgesichert werden sollen. Peace-Keeping-Operations (Blauhelm-Missionen) sind das Ende der Konfliktschlichtung und nicht der Einstieg in die Eskalationsdynamik militärischer Gewaltanwendung. Sie haben somit eine Deeskalationsfunktion. Peace-Keeping-Operations (Blauhelm-Missionen) gehören ihrem Charakter nach eindeutig und ohne Zweifel zum Kapitel VI der VN-Charta. Ihnen fehlt in allen Kategorien, die sich als Gewohnheitsrecht ergeben haben, der dem Kapitel VII wesenseigene Zwangscharakter. Der Einsatz von Militär unter den Voraussetzungen von Zivilmacht besteht darin, die Konfliktaustragung in nichtmilitärische Formen zu kanalisieren und die Ergebnisse der Konfliktschlichtung abzusichern. Peace-Keeping-Operations (Blauhelm-Missionen) der Vereinten Nationen haben sich mehrfach als ein wirksames Mittel der Konfliktkanalisierung und Ergebnissicherung erwiesen.

Der Deutsche Bundestag unterstützt Maßnahmen der Vereinten Nationen im Bereich der Peace-Keeping-Operations (Blauhelm-Missionen) durch die Bereitstellung von Einheiten der Bundeswehr oder anderer geeigneter Institutionen.